

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Verbundwerkstoffe
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Hof**

Vom 4. April 2008

(in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 26. November 2010)

Diese Fassung gilt mit Wirkung vom 15. März 2011 für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2010/2011 erstmals aufgenommen haben.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Hof die folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

Für neue technische Erzeugnisse werden immer leistungsfähigere Werkstoffe benötigt. Aufgrund der weltweiten Verknappung von Rohstoffen und Energieträgern sowie des gesteigerten Umweltbewusstseins werden zunehmend auf den Anwendungsfall zugeschnittene Materialien eingesetzt. Dies sind vorwiegend Verbunde aus verschiedenen Materialien, da diese maßgeschneidert auf die Anforderungsprofile anpassbar sind.

Um die große Menge der bereits bekannten Verbundwerkstoffe sinnvoll anzuwenden und um neue Verbunde entwickeln zu können, werden Fachleute benötigt, die ein breites Basiswissen und vertiefte Kenntnisse über Herstellung, Eigenschaften, Verarbeitung und Anwendung von Werkstoffen und der Komposite besitzen. Der Studiengang konzentriert sich daher auf die Vermittlung der Methoden und Technologien zur Herstellung technischer Verbundwerkstoffe. Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf den Gebieten der textilen Verbundwerkstoffe und der Schichtverbunde.

Ziel ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Tätigkeiten im Bereich der Materialwissenschaften und Werkstofftechnik vorzubereiten, so dass sie Führungs- und Entwicklungsaufgaben kompetent übernehmen können.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Verbundwerkstoffe“ ist der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums in Material- oder Werkstoffwissenschaften oder einem

anderen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang mit einem Schwerpunkt/einer Vertiefung im Bereich der Material- oder Werkstoffwissenschaften oder ein gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Der Abschluss nach Abs. 1 Satz 1 muss mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 erworben worden sein. Einer solchen Prüfungsgesamtnote steht es gleich, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu den besten 35 % der Absolventen seines/ihres Jahrgangs gehört hat. Bewerbern mit der in Satz 1 genannten Prüfungsgesamtnote sind außerdem solche Bewerber gleichgestellt, die ihre gleichwertige Eignung für den Masterstudiengang in anderer Weise, zum Beispiel durch studiengangspezifische Auslandsstudien oder berufspraktische Erfahrungen, nachweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium im Umfang von 210 Leistungspunkten nach dem ECTS oder gleichwertigen Leistungen. Bei Abschluss eines Diplomstudienganges kann der Direkteinstieg in das zweite Studiensemester des Masterstudienganges beantragt werden. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung von im Diplomstudium erbrachten Leistungen auf die Module des ersten Studiensemesters.

(4) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Studium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, das oder der weniger als 210 ECTS-Punkten, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten entspricht, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule Hof. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Semester bei Beginn im ersten Studiensemester. Bei Beginn in einem späteren Studiensemester reduziert sich die Regelstudienzeit entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 3.

(2) Das erste Semester dient der Vermittlung der grundlegenden Fragestellungen, das zweite Semester der Vertiefung und Anwendung. Das dritte Semester dient der Anfertigung der Abschlussarbeit (Master Thesis).

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Module

Die Module, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System ECTS) sowie ergänzende Regelungen sind in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
- die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in Anlage 1 bis 3 abschließend festgelegt wurden,
- die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
- nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
- die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulenn, soweit diese nicht Deutsch ist.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters ausgegeben.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss spätestens im dritten Studiensemester erfolgt sein. Ist eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einem hauptamtlichen Professor, der Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt, vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7

Fristen für die Ablegung der Masterprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 genannten Credits sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters vollständig erworben worden sein. Dasselbe gilt für fehlende Leistungspunkte im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 1.

(2) Überschreiten Studierende die in Absatz 1 genannte Frist um mehr als ein Semester, gilt die Masterprüfung vorbehaltlich einer Fristverlängerung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

Wurde in einer Prüfung der Masterprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei drei Prüfungen möglich. Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Für ein Modul werden die Credits (nach ECTS) lt. Anlage 1 und 2 vollständig vergeben, wenn in jeder dafür vorgesehenen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Die Endnote eines Moduls ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der einzelnen Prüfungen, wobei in denjenigen Modulen, bei denen in der Anlage 1 und 2 explizite Gewichtungen der Teilprüfungen vorgegeben sind, diese beachtet werden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote berechnet sich als das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der nach den Credits gewichteten Endnoten der einzelnen Module der Anlagen 1 bis 2 und der entsprechend gewichteten Note der Masterarbeit.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Prüfungen und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 10

Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof (APO) vom 24. Januar 2008 (FH-Amtsblatt 7/2008) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 11

Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Hof (APO) vom 24. Januar 2008 (FH-Amtsblatt 7/2008) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

Anlage 1: Erstes Studiensemester

Lfd Nr.	Modulbezeichnung	SWS	CP	Art	Prüfungsleistungen, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
1	Grundlagen Verbundwerkstoffe	4	5	SU	SchrP90	
2	Chemie der Verbundwerkstoffe	4	5	SU, Pr	SchrP90	TN Pr ¹⁾
3	Mechanik der Verbundwerkstoffe	6	5	SU, Ü	SchrP90	
4	Modul textile Armierungsstrukturen - Garne und Gewebe	2	5	SU	SchrP120	TN Pr ¹⁾
5	Modul textile Armierungsstrukturen - Gewirke und Gestricke	2				
6	Fasern	2	3	SU	SchrP90	
7	Verbundwerkstoffe mit keramischer bzw. metallischer Matrix (CMC, MMC und CCC)	2	2	SU	SchrP90	StA ²⁾
8	Management für Ingenieure	4	5	SU, Ü	Ref	
	Summe	26	30			

Anlage 2: Zweites Studiensemester

Lfd Nr.	Modulbezeichnung	SWS	CP	Art	Prüfungsleistungen, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
9	Charakterisierung und Prüfung von Verbundwerkstoffen	4	5	SU, Pr	SchrP90	TN Pr ¹⁾
10	Moderne Beschichtungsverfahren	4	5	SU, Pr	SchrP90	
11	PMCs (Polymer matrix Composites)	4	5	SU, Pr	SchrP90	TN Pr ¹⁾
12	Modul Qualität und Optimierung - Qualitätssicherung	2	5	SU	SchrP120	
13	Modul Qualität und Optimierung - Managementprozess Six Sigma	2				
	Zwischensumme	16	20			
14	Wahlpflichtmodule ³⁾			SU, Pr/Ü ³⁾	P ⁴⁾	TN Pr/Ü ³⁾
	Zwischensumme	10	10			
	Summe	26	30			

Anlage 3: Drittes Studiensemester

Lfd Nr.	Modulbezeichnung	SWS	CP	Art	Prüfungsleistungen, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
15	Master Thesis		30		AA	Umfang 180 Tage

¹⁾ Die regelmäßige Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Das Nähere wird zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

²⁾ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist das erfolgreiche Anfertigen einer Studienarbeit.

³⁾ Die vorgesehenen Wahlpflichtmodule, Art und Umfang der dazugehörigen Lehrveranstaltungen, die zu vergebenen Credits sowie etwaige Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

⁴⁾ Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) oder Referate (Ref). Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen ist möglich. Die mit „P“ gekennzeichneten geforderten Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung etwaiger Teilprüfungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
CP	Credit Points
schrP90	Schriftliche Prüfung von 90 min Dauer
schrP120	Schriftliche Prüfung von 120 min Dauer
P	Prüfungsleistung
Pr	Praktikum
Ref	Referat
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung